

Sparkasse Korneuburg AG
[REDACTED]
Sparkassenplatz 1
2100 Korneuburg

Zur Ablage bei: 1 / 00007-098262 / STADTENTW1

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

Die Sparkasse Korneuburg AG (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 21.05.2026, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Hauptplatz 1, 2100 Korneuburg, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 760.000,00

in Worten Euro –siebenhundertsechzigtausend-

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses zustehen bzw. zustehen werden, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Meine/Unsere Haftung als Bürge erstreckt sich auf 100,00 Prozent der zum Zeitpunkt der Fälligestellung aushaftenden Finanzierung zuzüglich der darauf ab Fälligestellung entfallenen Zinsen und Spesen. Nach Fälligestellung nicht von mir/uns geleistete Zahlungen sowie Erlöse aus allfälligen bestehenden anderen Sicherheiten werden zuerst auf den nicht durch meine/unsere Haftung besicherten Teil der Finanzierung angerechnet.

Die Sparkasse ist berechtigt, mit dem Kunden mit Wirksamkeit für mich/uns Prolongationen, Stundungs- und Abstattungsvereinbarungen hinsichtlich dieser Finanzierung zu treffen, ohne mich/uns hievon gesondert zu verständigen.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnutzbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung neben den (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen auch die angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Ich/Wir bin/sind berechtigt, die gegenständliche Bürgschaft mit einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Sparkasse zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung erstreckt sich meine/unsere Haftung dann auf jenen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten, der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung offen ist.

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnutzbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unserer Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständigen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber

werde(n) ich/wir in der Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom 24.06.2026

beschlossen. Dieser Beschluss wird der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgelegt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Korneuburg. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

Datum

Stadtgemeinde Korneuburg

21.05.2026

Sparkasse Korneuburg AG

Unterschriften zu Haftungsübernahme (1 / 00007-098262 / STADTENTW1)

Der Bürgermeister:



Der Stadtrat:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Korneuburg, am 24.06.2026